

RS Vwgh 1993/2/19 92/09/0280

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §3 Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Auffassung, Volontäre iSd § 3 Abs 5 AusIBG seien Personen, die "im Rahmen oder im Anschluß an eine Ausbildung" eine betriebliche Praxis erwerben und nicht bereits ausgebildete Facharbeiter, die lediglich mit neuen Techniken vertraut gemacht werden sollen, findet im Wortlaut des § 3 Abs 5 AusIBG keine Deckung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090280.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at